

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 18/0081
6232 - Team Beiträge			Datum: 19.02.2018
Bearb.:	Mette, Marco	Tel.: -223	öffentlich
Az.:	6232 Herr Mette/Ja		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	15.03.2018	Vorberatung
Stadtvertretung	20.03.2018	Entscheidung

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Norderstedt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135 a - 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt

Grundstückseigentümer sind nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches verpflichtet, einen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft zu leisten, die durch Bebauungsmöglichkeit aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen. Sobald durch eine Bebauungsplanfestsetzung eine neue Bebauungsmöglichkeit geschaffen wird, muss für diese Versiegelung gleichzeitig, ggf. auch an anderer Stelle ein Ausgleich geschaffen werden. Ein solcher Ausgleich ist im Bebauungsplan festzusetzen und den entsprechenden Baugrundstücken zuzuordnen.

Sofern der Ausgleich durch die Stadt vorgenommen wird, sind die betroffenen Eigentümer nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) an den Kosten zu beteiligen, die der Stadt bei Durchführung des Ausgleiches entstanden sind. Entsprechender Ersatz ist entweder vertraglich regelbar oder muss über einen Kostenerstattungsbescheid auf Grundlage einer Satzung geltend gemacht werden.

Die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde am 27.04.1998 erlassen und ist seit dem 07.05.1998 rechtskräftig.

Gem. § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein verlieren Abgabensatzungen zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Demzufolge wird die städtische Kostenerstattungssatzung am 07.05.2018 ungültig.

Die Handhabe mit dem naturschutzrechtlichen Ausgleich erfolgt bei der Stadt Norderstedt zwischenzeitlich vorwiegend über städtebauliche Verträge. Gleichwohl kann es vereinzelt vorkommen, dass vertragliche Regelungen nicht möglich sind, da durch einen Bebauungsplan z.B. auch Grundstücke überplant werden, die nicht einem Investor gehören, der die Umsetzung der planungsrechtlichen Inhalte des Bebauungsplanes betreiben will. Zur Refi-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

nanzierbarkeit des Ausgleiches auf diesen Fremdgrundstücken bedarf es einer neuen Kostenerstattungssatzung.

Der zur Beschlussfassung stehende Satzungstext entspricht dem Satzungsmuster der Kommunalen Spitzenverbände. Er unterscheidet sich von der alten Satzung lediglich in der fehlenden Anlage, die Grundsätze der Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen enthielt. Diese hat sich in der Handhabe als nicht sachgerecht erwiesen, so dass in der Mustersatzung hierauf verzichtet wurde.

Anlagen:

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen